

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



28. Jahrgang

Potsdam, den 8. August 2019

Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Jugend

Seite

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Schulsozialarbeit im Land Brandenburg (RL-SchSozA) vom 05. Februar 2019	342
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer erweiterten Nachmittagsbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ab der Sekundarstufe I (RL-BetrSekI) vom 01. August 2019	348

I. Amtlicher Teil

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Schulsozialarbeit im Land Brandenburg (RL-SchSozA)

vom 05. Februar 2019
Gz.: 25-79115

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land Brandenburg fördert entsprechend § 82 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) Angebote der Schulsozialarbeit.
- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Schulsozialarbeit umfasst verschiedene Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die von hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräften in Schulen erbracht werden. Schulsozialarbeit findet ihre rechtliche Grundlage hauptsächlich in den §§ 11 (Jugendarbeit), 13 (Jugendsozialarbeit) und 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) SGB VIII - in Kooperation mit anderen Fachkräften und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe wirkt sie bei Bedarf auch in anderen Handlungsfeldern mit, etwa bei der Förderung der Erziehung in der Familie oder in der Hilfeklärung und Hilfeplanung der Hilfe zur Erziehung, in der Beratung von jungen Menschen gem. § 8 SGB VIII oder beim Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.

Die schulrechtlichen Grundlagen für Schulsozialarbeit finden sich in den §§ 4 (Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung), 9 insbes. Abs. 1 (Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen) und 18 (Ganztagsangebote) des Brandenburgischen Schulgesetzes.

- 2.2. Schulsozialarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass die jeweilige sozialpädagogische Fachkraft hauptamtlich, verlässlich und über einen größeren Teil des Schultages an der einzelnen Schule anwesend ist, dass sie für Schülerinnen und Schüler, für Lehrkräfte und für Eltern erreichbar und insofern ein Teil der Schulgemeinschaft ist, dabei aber eine andere (nämlich sozialpädagogische) Perspektive als der pädagogische Ansatz der Lehrkräfte bietet.

- 2.3. Gefördert werden können auch andere Formen der Kooperation von Jugendhilfe und Schule, wenn sie bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie aus dem Landesjugendplan gefördert wurden und/oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Jugendförderplan gem. § 24 AGKJHG als gleichwertiges sozialpädagogisches Angebot in Schulen verankert sind.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg (Jugendämter).
- 3.2. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Zuwendungsempfänger verwenden die Zuwendung für Angebote der Schulsozialarbeit in eigener Trägerschaft oder leiten die Zuwendungen an Ämter, amtsfreie Gemeinden oder Träger der freien Jugendhilfe in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Diese sind dann Letztempfänger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- 4.1. die geförderten Angebote durch sozialpädagogische Fachkräfte erbracht werden, die staatlich anerkannte Sozialarbeiter/-innen oder Sozialpädagogen/-innen sind oder über gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
- 4.2. die ab 2019 neu zu fördernden Angebote der Schulsozialarbeit bisher nicht aus Mitteln des Programms zur Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gefördert wurden.
- 4.3. der jeweils aktuelle Jugendförderplan gem. § 24 AGKJHG vorgelegt wird, der den Bedarf an den zu fördernden Angeboten der Schulsozialarbeit ausweist.
- 4.4. Die staatlichen Schulämter übermitteln den Jugendämtern bis zum 28.02.2019 ihre Einschätzung, an welchen Schulstandorten Bedarf für neue Angebote der Schulsozialarbeit besteht und machen begründet kenntlich, wo aus Sicht der Schulaufsicht Prioritäten zu setzen sind.
- 4.5. Insoweit die Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe weitergegeben werden, sind die verbleibenden Kosten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. aus anderen kommunalen Haushalten sowie Eigenmitteln der freien Träger zu finanzieren. Der Eigenanteil der freien Träger soll deren Finanzkraft berücksichtigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart:
Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung:
Zuweisung

5.4. Bemessungs- und Verteilungsgrundlage:

5.4.1. Der Festbetrag beträgt 9.750 Euro je geförderter Vollzeitstelle. Stellenteilungen sind möglich. Bei Teilzeitstellen verringert sich der Festbetrag entsprechend der Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit.

5.4.2. Der für die neu zu fördernden Angebote der Schulsozialarbeit zugrunde gelegte Verteilungsschlüssel beruht auf der Zahl der Minderjährigen je Jugendamtsbereich unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors, der die Fläche der Gebietskörperschaft und den Anteil der Minderjährigen in Bedarfsgemeinschaften einbezieht. Für die Ermittlung der bisher schon geförderten Angebote der Schulsozialarbeit wurden die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide zur Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und die Angaben in den dazu geführten Verwendungsnachweisen zugrunde gelegt.

Die je Jugendamtsbereich höchstens förderfähigen Vollzeitstellen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Kontingent bis 2018	Zusätzliches Kontingent ab 2019	Gesamt 2019
Brandenburg	8	3	11
Cottbus	12	4	16
Frankfurt (Oder)	7	2	9
Potsdam	15	5	20
Barnim	15	7	22
Dahme-Spreewald	14	6	20
Elbe-Elster	17	4	21
Havelland	18	7	25
Märkisch-Oderland	22	7	29
Oberhavel	22	8	30
Oberspreewald-Lausitz	13	5	18
Oder-Spree	20	7	27
Ostprignitz-Ruppin	19	5	24
Potsdam-Mittelmark	20	8	28
Prignitz	12	4	16
Spree-Neiße	12	5	17
Teltow-Fläming	15	7	22
Uckermark	17	6	23
Summe	278	100	378

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren:

Die Jugendämter führen zu ihrer Entscheidung über die Verteilung der Fördermittel das Benehmen mit den Schulämtern herbei und stellen die Anträge beim MBSJ

zusammengefasst für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 bis zum 31.03.2019. Dabei sind für die Jahre 2019 und 2020 Anträge zu den ab 2019 neu zu fördernden Angeboten zu stellen. Maßnahmebeginn ist grundsätzlich frühestens der 01.04.2019. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, solange ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind. Der Maßnahmebeginn verschiebt sich dann auf den Eingang des Antrages. Für 2021 ist ein Antrag für den gesamten zu fördernden Umfang der Personalkosten in der Schulsozialarbeit zu stellen.

Unterlagen zur Begründung der Verteilung der neu zu bewilligenden Festbeträge können bis zum 31.07.2019 nachgereicht werden, wenn die geförderten Fachkräfte ihre Tätigkeit erst zum Beginn des Schuljahres 2019/20 aufnehmen.

6.1.2 Die als Anlage beigefügten Antragsmuster sind verbindlich.

6.2. Bewilligungsverfahren:

6.2.1 Der Bewilligungsbescheid für die Jahre 2019 - 2021 wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Jahr 2019 erteilt.

6.2.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gemäß Ziff. 3.2 durch die Erstempfänger erfolgt in Form eines gesonderten Bescheids.

6.3. Verwendungsnachweisverfahren:

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport jährlich spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis über die Gesamtkosten aller geförderten Fachkräfte und einem standardisierten Sachbericht je geförderter Fachkraft.

6.4. Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.02.2019 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2019.

Potsdam, den 5. Februar 2019

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An das
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Abteilung 2, Referat 25
Heinrich - Mann – Allee 107
14473 Potsdam

Zuwendungen des Landes Brandenburg

1. Antragsteller	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	
Auskunft erteilt: (Name/Tel./E-Mail)	
Bankverbindung: Bezeichnung des Kreditinstituts:	IBAN: BIC: -----

2. Maßnahme	
Bezeichnung	Förderung der Schulsozialarbeit
Durchführungszeitraum	01.04.2019 - 31.12.2021

3. Gesamtkosten	
laut beiliegender Kostengliederung (in Euro)	
Beantragte Zuwendung (in Euro)	

4. Finanzierungsplan	
	- in Euro -
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)	
4.2. Eigenanteil	
4.3. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	
4.4. Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch	
4. 5. Beantragte Zuwendung	

5. Beantragte Förderung		
einzelne Kostenpositionen	Zuwendung (in Euro)	v. H. der Gesamtkosten
Summe		

6. Begründung

6.1. zur Notwendigkeit der Maßnahme (Konzeption, Ziel, Nutzen)

6.2. zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung
(u. a. Eigenmittel, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs-
und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. finanzielle- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(u. a. Folgekosten)

<p>8. Anlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Stellungnahme des Jugendhilfeausschusses</p> <p><input type="checkbox"/> aktueller Jugendförderplan § 24 gemäß AGKJHG</p> <p><input type="checkbox"/> Kosten- und Finanzierungsplan</p>
--

<p>9. Erklärungen</p> <p>Der Antragsteller erklärt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Antragsteller erklärt, dass mit der beantragten Maßnahme noch nicht vor dem 01.04.2019 begonnen wird. - der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß Nr. 1.3 der VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zwingend erforderlich ist, <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind, - er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nicht berechtigt ist, <input type="checkbox"/> berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt wurde (Preise ohne Umsatzsteuer) - die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionserheblich sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist, - der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben können (z. B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter, Investitionszulagen ...), - unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. <p>-----</p> <p style="text-align: center;">Ort/Datum</p> <p style="text-align: right;">-----</p> <p style="text-align: right;">Rechtsverbindliche Unterschrift</p>
--

**Richtlinie
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung einer erweiterten Nachmittagsbetreuung
für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
ab der Sekundarstufe I (RL-BetrSekI)**

vom 01. August 2019
Gz.: 25-74221

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, sind unter Umständen ganz oder teilweise an ihrer Berufsausübung gehindert, wenn ihre Kinder oder Jugendlichen außerhalb der Schulzeit einen Betreuungsbedarf haben und ein Anspruch gegen den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe nicht gegeben ist. Ziel der Förderung ist die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.
- 1.2 Das Land Brandenburg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie gemäß des Beschlusses des Landtags Brandenburg vom 11.06.2019 (Drucksache 6/11518-B) und des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) Angebote der Betreuung von Kindern und Jugendlichen ab der Sekundarstufe I, die auf Grund von Behinderung einen über das Ganztagsangebot der Schulen hinausgehenden Betreuungsbedarf haben und deren Eltern wegen ihrer Berufstätigkeit diese Betreuung nicht selbst übernehmen können.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Die Förderung ist zeitlich vorerst auf das Schuljahr 2019/2020 als Modellphase begrenzt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personal- und Sachkosten von Angeboten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Schulzeit gemäß Ziffer 1.2. Die Angebote sollen dem jeweiligen Bedarf der Familie entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg.
- 3.2. Die Landkreise und kreisfreien Städte als Zuwendungsempfänger verwenden die Zuwendung für Betreuungsangebote in eigener Trägerschaft oder leiten die Zuwendungen an Ämter, amtsfreie Gemeinden, Träger der freien

Jugendhilfe oder Vereine, Verbände und Initiativen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Diese sind dann Letztempfänger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- 4.1. Angebote gemäß Ziffer 1.2 vorhanden sind oder geschaffen werden sollen und die Zahl der zu betreuenden Kinder bzw. Jugendlichen durch den Antragsteller benannt wird.
- 4.2. der Bedarf des einzelnen Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt geprüft wurde. Der Bedarf ist dann gegeben, wenn beide Elternteile voll berufstätig sind bzw. die Aufnahme einer vollen Berufstätigkeit anstreben und ihrem Kind bzw. Jugendlichen eine selbstständige, altersentsprechende Freizeitgestaltung nicht möglich ist, beispielsweise in einer im Sozialraum vorhandenen Jugendfreizeiteinrichtung. Die Gründe sind beim Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise zu dokumentieren und zum Zweck der Auswertung der Modellphase auf Verlangen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 die geförderten Angebote nicht gleichzeitig aus dem Landesjugendplan oder anderen Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg gefördert werden.
- 4.4. Leistungen der Eingliederungshilfe oder andere Leistungen nach einem der Bücher Sozialgesetzbuch, auf die ein Rechtsanspruch des einzelnen betreuten Kindes oder Jugendlichen besteht, sind unabhängig von der Förderung nach dieser Richtlinie. Betroffene Kinder oder Jugendliche bzw. ihre Eltern sind auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme hinzuweisen und entsprechend zu beraten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4. Bemessungsgrundlage:
 - 5.4.1 Die Förderhöhe beträgt 300 Euro je betreutem Kind oder Jugendlichen im Kalendermonat.
 - 5.4.2 Zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten gehören Personal- und Sachkosten der Angebote gemäß Ziffer 1.2.

6. Verfahren

- 6.1. Antragsverfahren:

Die Landkreise bzw. kreisfreien Städte beantragen die Zuwendung für das Jahr 2019 bis zum 30.09.2019, für das

Jahr 2020 bis zum 31.12.2019. Für Betreuungsangebote, die früher beginnen, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn gem. Ziffer 1.3.1 VVG zu § 44 LHO zugelassen. Frühester Maßnahmebeginn ist hierbei der 01.08.2019.

6.1.2 Das als Anlage beigefügte Antragsmuster ist verbindlich (Anlage 1).

6.1.3 Verspätet eingegangene Anträge können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel berücksichtigt werden, jedoch ist hier der Maßnahmebeginn frühestens zum Zeitpunkt des Antragseingangs möglich.

6.2. Bewilligungsverfahren:

6.2.1 Der Bewilligungsbescheid wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für die geplanten Angebote auf Basis der im Antrag genannten Anzahl an zu betreuenden Kindern bzw. Jugendlichen gemäß Ziffer 1.2 erteilt.

6.2.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gemäß Ziffer 3.2 durch die Erstempfänger erfolgt in Form eines gesonderten Bescheids.

6.3. Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach entsprechendem Mittelabruf nur in dem Umfang, wie Kinder bzw. Jugendliche gemäß Ziffer 1.2 tatsächlich betreut werden und die Fördermittel dafür benötigt werden. Dazu ist mit dem jeweiligen Mittelabruf die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder bzw. Jugendlichen und der jeweilige Zeitraum der Betreuung mitzuteilen. Näheres dazu wird im Bewilligungsbescheid gesondert mitgeteilt.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren:

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport jährlich spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist mit beigefügtem Formular zu erbringen (Anlage 2).

6.5. Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.07.2020.

Potsdam, den 1. August 2019

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Anlage 1

An das
 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 Referat 25
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer erweiterten Nachmittagsbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ab der Sekundarstufe I (RL-BetrSekI)

1. Antragsteller

Landkreis/kreisfreie Stadt
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):
Bankverbindung (Konto-Nr./BLZ/Kreditinstitut):

2. Maßnahme

Im Haushaltsjahr wird für Förderung einer erweiterten Nachmittagsbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ab der Sekundarstufe I eine Zuwendung in Höhe von €
 für Angebote zur Betreuung von Kindern bzw. Jugendlichen gemäß Ziffer 1.2 der o. g. Richtlinie im Zeitraum von bis beantragt.

3. Erklärungen

Gemäß den Zuwendungsvoraussetzungen wird erklärt, dass

- Angebote gemäß Ziffer 1.2 der RL-BetrSekI vorhanden sind oder geschaffen werden,
- der Bedarf des einzelnen Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern geprüft und dokumentiert wurde,
- die beantragten Betreuungsangebote nicht aus dem Landesjugendplan oder anderen Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg gefördert werden und
- die betreuten Kinder und Jugendlichen oder deren Eltern auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme gesetzlicher Leistungen hingewiesen wurden bzw. werden.

Des Weiteren wird erklärt, dass

- die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- die Angaben in der vorgelegten Unterlagen subventionsrelevant sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

.....
 (Ort/Datum)

.....
 (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2

An das
 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 Referat 25
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer erweiterten Nachmittagsbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ab der Sekundarstufe I (RL-BetrSekI)

1. Zuwendungsempfänger

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt)
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):

Durch Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom (Aktenzeichen:)
 wurden dem Zuwendungsempfänger für Angebote der erweiterten Nachmittagsbetreuung gemäß der o. g. Richtlinie eine Zuwendung
 in Höhe von Euro gewährt.

2. Nachweis der Verausgabung der ausgereichten Mittel

Es wird bestätigt, dass in eigenen Angeboten oder Angeboten durch Letztempfänger Kinder bzw. Jugendliche wie nachfolgend abge-
 bildet betreut wurden:

Name des Trägers	Anzahl der Kinder und Jugendlichen	Zeitraum der Betreuung (von – bis)

* ggf. bei Bedarf auf Zeilen auf einem Sonderblatt ergänzen

Die eingesetzten Landesmittel betragen demnach Euro. Die Gesamtkosten der geförderten Angebote betragen im
 Förderzeitraum Euro.

3. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung der mit den Richtlinien beabsichtigten Zwecken verwendet wurde,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und wahrheitsgemäß sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)